

ORDNUNG
bzw.
RICHTLINIEN
für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
und von Alters- und Ehejubilaren
der Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit den Ortsteilen
Horgen, Flözlingen und Stetten
vom 10. November 1976
- Ehrenordnung -

§ 1
Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch das Ehrenbürgerrecht verwirkt.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht kann nur vom Gemeinderat verliehen werden. Der Beschluss des Gemeinderats bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder. Steht die Ehrung einer verdienten Persönlichkeit in einem der Ortsteile Horgen, Flözlingen und Stetten an, so hat der Gemeinderat vorher den entsprechenden Ortschaftsrat zu hören.

§ 2
Bürgerring

- (1) In dem Wunsche, Männer und Frauen, die sich Verdienste um die Gemeinde Zimmern ob Rottweil oder deren Ortsteile Horgen, Flözlingen und Stetten erworben haben, Anerkennung und Dank öffentlich zum Ausdruck zu bringen, stiftet die Gemeinde Zimmern ob Rottweil einen Bürgerring.
- (2) Der Bürgerring wird an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet in der Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit den Ortsteilen Horgen, Flözlingen und Stetten und ihrer Bürgerschaft besonders gedient oder außergewöhnlichen Bürgersinn bewiesen haben.
- (3) Vorschläge auf Verleihung des Bürgerrings können vom Bürgermeister, den Ortsvorstehern sowie aus der Mitte des Gemeinderats und der Ortschaftsräte gemacht werden.
- (4) Der Bürgerring kann nur vom Gemeinderat beschlossen werden. Der Beschluss des Gemeinderats bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder. Falls eine Persönlichkeit aus den Ortsteilen Horgen, Flözlingen und Stetten vorgeschlagen wird, hat der

Gemeinderat vorher die Ortschaftsräte Horgen, Flözlingen oder Stetten zu hören.

(5) Die Verleihung des Bürgerrings wird durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder sonst in festlicher Weise bei Anwesenheit des Gemeinderats und der Ortschaftsräte vollzogen.

(6) Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Verleihungsurkunde muss den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung und bei knapper Darstellung eine Würdigung der Verdienste enthalten. Sie ist unter dem Datum der Aushändigung vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

(7) Der Bürgerring ist aus Gold gefertigt und zeigt das jeweilige Gemeindewappen des Ortsteils, für den der Geehrte besondere Verdienste erworben hat.

§ 3

Gemeindegeschenk

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Zimmern ob Rottweil und deren Ortsteile Horgen, Flözlingen und Stetten verdient gemacht haben, kann in Anerkennung ihrer Verdienste das Gemeindegeschenk verliehen werden.

(2) Das Gemeindegeschenk wird in Form eines Wappens verliehen.

(3) Die Verleihung des Gemeindegeschenkes kann nur durch den Gemeinderat für den Gemeindeteil Zimmern ob Rottweil sowie durch den jeweiligen Ortschaftsrat für die Gemeindeteile Horgen, Flözlingen und Stetten verliehen werden. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

(4) Eine Ehrenurkunde wird nicht ausgehändigt.

§ 4

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

(1) Der Bürgermeister oder Ortsvorsteher überreicht Ehe- und Altersjubilaren ein vom Bürgermeister und gegebenenfalls Ortsvorsteher unterzeichnetes Glückwunschsreiben mit einem angemessenen Ehrengeschenk, dessen Wert durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt wird.

(2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit (50 Jahre)
Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre).

(3) Als Altersjubiläen gilt die Vollendung des 80., 90., 95. und 100. und danach jedes weitere Lebensjahr .

(4) Die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren bedarf keines besonderen Beschlusses des Gemeinderats bzw. der Ortschaftsräte.

§ 5
Ehrung bei Dienstjubiläen von Gemeindebediensteten
und beim Ausscheiden aus dem Gemeindedienst

Es gilt hier die jeweils gültige Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Baden-Württemberg.

Beim Ausscheiden aus dem Gemeindedienst kann je nach Dauer der Zugehörigkeit zur Verwaltung ein entsprechendes angemessenes Geschenk der Gemeinde überreicht werden. Wenn möglich, soll die Ehrung während einer Gemeinderatssitzung oder Ortschaftsratssitzung stattfinden.

§ 6
Weitere Ehrungen

Der Gemeinderat und die Ortschaftsräte behalten sich weitere Ehrungen den besonderen Umständen entsprechend vor.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 15. November 1976 in Kraft.

Anmerkung:
In dieser Fassung ist die Änderung vom 06.04.2005 berücksichtigt.